

Die Futtermittelunternehmer halten das zweite Exemplar der Probe im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit zur Verfügung der Agentur und bewahren das dritte Exemplar für die Verteidigung ihrer Rechte während sechs Monaten nach Inverkehrbringen der betreffenden Partie auf.

2. Jede Partie Futtermittel, die als kritisch angesehen werden, im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 4 Buchstabe *b*), und von einem Futtermittelunternehmer in den Verkehr gebracht werden, wird von einem Bericht über die in Punkt I.1 vorgesehene Analyse begleitet. Im Analysebericht wird insbesondere der Name der Inspektionseinrichtung erwähnt, die die Probenahme durchgeführt hat.

II. Führung von Registern

Die Unterlagen für die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln, die als kritisch angesehen werden, im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 4 Buchstabe *b*), müssen zudem Folgendes umfassen:

i. Art und Menge der hergestellten oder gekauften Futtermittel, die als kritisch angesehen werden, Herstellungsdatum beziehungsweise Datum der Anlieferung, gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung und genaue Angaben zum Lagerplatz (Tanknummer, Silonummer usw.) bei Lagerung loser Futtermittel,

ii. Namen und Anschriften der Käufer, an die die Futtermittel, die als kritisch angesehen werden, geliefert worden sind, Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung, Lieferdatum und genaue Angaben zum Lagerplatz für lose Produkte.]

[Anlage V - [Besondere Voraussetzungen für Betriebe im Futtermittelsektor, die dem im Teil "Dioxinüberwachung" von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005 vorgesehenen Dioxin-Monitoring unterliegen

[Anlage V eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 20. September 2012 (B.S. vom 8. Oktober 2012) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 15. Januar 2014 (B.S. vom 3. Februar 2014)]

I. Qualitätskontrolle

Futtermittelunternehmer, die im Teil "Dioxinüberwachung" von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005 erwähnt sind, mit Ausnahme derjenigen, die nur Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs in den Verkehr bringen, die ausschließlich für Heimtiere bestimmt sind, lassen gemäß dieser Verordnung von einer zu diesem Zweck von BELAC akkreditierten Einrichtung oder von einer ausländischen Akkreditierungseinrichtung, die den multilateralen Übereinkommen (MLA) beigetreten ist, in der Niederlassung des Betriebs in drei Exemplaren von 500 g eine repräsentative Probe von den Futtermitteln entnehmen, die dem EG-Monitoring unterliegen.

Dagegen können in Abweichung von Absatz 1 Futtermittelunternehmer, die für alle Stufen des Herstellungsverfahrens verantwortlich sind, mit vorheriger Zustimmung der Agentur selbst in drei Exemplaren von 500 g Proben von den von ihnen hergestellten Futtermitteln entnehmen, die dem EG-Monitoring unterliegen. Um in den Genuss vorliegender Abweichung zu kommen, müssen die Futtermittelunternehmer nachweisen, dass sie:

- im Stande sind, eine repräsentative Probe von den als kritisch angesehenen Futtermitteln gemäß einem im Eigenkontrollsystem schriftlich festgelegten Verfahren zu entnehmen,

- das Eigenkontrollsystem für die betreffende Herstellungstätigkeit gemäß dem Königlichen Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette haben validieren lassen und dass keine Aussetzung der Validierung des Eigenkontrollsystems innerhalb der letzten zwei Jahre gegen sie verhängt worden ist,

- innerhalb der letzten zwei Jahre nicht Gegenstand einer Sanktion wegen Verstoß gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Eigenkontrolle, Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit gewesen sind.

Die Futtermittelunternehmer vertrauen das erste Exemplar der Probe einem Labor an, das zu diesem Zweck von der Agentur zugelassen oder gemäß der Norm ISO 17025 akkreditiert worden ist, um es gemäß dieser Verordnung analysieren zu lassen.

Die Futtermittelunternehmer halten das zweite Exemplar der Probe im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit zur Verfügung der Agentur und bewahren das dritte Exemplar für die Verteidigung ihrer Rechte während sechs Monaten nach Inverkehrbringen der betreffenden Partie auf.

II. Führung von Registern

Die Unterlagen für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel, die als kritisch angesehen werden, im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 4 Buchstabe *a*), müssen zudem Folgendes umfassen:

i. Art und Menge der hergestellten oder gekauften Futtermittel, die als kritisch angesehen werden, Herstellungsdatum beziehungsweise Datum der Anlieferung, gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung und genaue Angaben zum Lagerplatz (Tanknummer, Silonummer usw.) bei Lagerung loser Futtermittel,

ii. Namen und Anschriften der Käufer, an die die Futtermittel, die als kritisch angesehen werden, geliefert worden sind, mit Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung, Lieferdatum und genaue Angaben zum Lagerplatz für lose Produkte.]]

FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2016/18353]

27 OKTOBER 1950. — Ministerieel besluit tot naleving van sommige formaliteiten bij de verkoop van slachtvee en vlees. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het ministerieel besluit van 27 oktober 1950 tot naleving van sommige formaliteiten bij de verkoop van slachtvee en vlees (*Belgisch Staatsblad* van 1 november 1950), zoals het werd gewijzigd bij het ministerieel besluit van 22 november 1950 houdende wijziging van het ministerieel besluit van 27 oktober 1950 tot naleving van sommige formaliteiten bij de verkoop van slachtvee en vlees (*Belgisch Staatsblad* van 25 november 1950).

AGENCE FEDERALE POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2016/18353]

27 OCTOBRE 1950. — Arrêté ministériel prescrivant certaines formalités relatives à la vente du bétail et des viandes. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 octobre 1950 prescrivant certaines formalités relatives à la vente du bétail et des viandes (*Moniteur belge* du 1^{er} novembre 1950), tel qu'il a été modifié par l'arrêté ministériel du 22 novembre 1950 modifiant l'arrêté ministériel du 27 octobre 1950 prescrivant certaines formalités relatives à la vente du bétail et des viandes (*Moniteur belge* du 25 novembre 1950).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2016/18353]

27. OKTOBER 1950 — Ministerieller Erlass zur Festlegung bestimmter Formalitäten in Bezug auf den Vieh- und Fleischverkauf — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1950 zur Festlegung bestimmter Formalitäten in Bezug auf den Vieh- und Fleischverkauf, so wie er abgeändert worden ist durch den Ministeriellen Erlass vom 22. November 1950 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 1950 zur Festlegung bestimmter Formalitäten in Bezug auf den Vieh- und Fleischverkauf.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN UND DES MITTELSTANDS

27. OKTOBER 1950 — Ministerieller Erlass zur Festlegung bestimmter Formalitäten in Bezug auf den Vieh- und Fleischverkauf

Artikel 1 - [Jeder Kaufmann für lebendes oder geschlachtetes Schlachtvieh, Schlachtfleisch, zubereitetes Fleisch, Fleisch- und Wurstwarenerzeugnisse ist verpflichtet, von seinem Lieferanten ein Zeugnis über den Ursprung der gekauften Ware zu verlangen, das dem Muster in der Anlage entspricht.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des M.E. vom 22. November 1950 (B.S. vom 25. November 1950)]

Art. 2 - Jeder Lieferant von lebendem oder geschlachtetem Schlachtvieh oder in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Erzeugnissen, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, ist verpflichtet, dem Abnehmer ein Zeugnis über den Ursprung der gekauften Ware auszuhändigen, das dem Muster in der Anlage entspricht. Dieses Zeugnis muss in doppelter Ausfertigung erstellt werden, wovon eine Ausfertigung vom Lieferanten aufbewahrt wird.

Die Ursprungszeugnisse müssen zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Als Ursprungszeugnisse gelten jedoch auch folgende Unterlagen, unter der Bedingung, dass alle im Muster in der Anlage aufgeführten Angaben darauf vermerkt sind:

1. Wiegebescheinigungen eines Schlachthofs,
2. Rechnungen.

Art. 3 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen der Kapitel 2 und 3 des Erlassgesetzes vom 22. Januar 1945 über die Bestrafung der Verstöße gegen die Vorschriften über die Bevorratung des Landes, abgeändert und ergänzt durch die Erlassgesetze vom 7. Mai 1945, 14. und 18. Mai, 7. und 29. Juni 1946 und durch das Gesetz vom 14. Februar 1948, ermittelt, festgestellt, verfolgt und geahndet.

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Anlage

zum Ministeriellen Erlass vom 27. Oktober 1950 zur Festlegung bestimmter Formalitäten in Bezug auf den Vieh- und Fleischverkauf

Muster des Ursprungszeugnisses

Der Unterzeichnete,
 Beruf , wohnhaft in
 Straße und Nummer erklärt,
 Herrn , wohnhaft in
 Straße und Nummer
 Spezifikation der Ware:

.....

Gewicht:

Preis: verkauft zu haben.

Er bescheinigt, dass vorliegende Erklärung wahrheitsgetreu und vollständig ist.

Datum:

(Unterschrift des Verkäufers)